

Satzung

§ 1 Verein

Der Verein trägt den Namen „**Bürgerinitiative Pro Hochschule – Zukunft für unseren Hochschulstandort Holzminden**“. Er hat seinen Sitz in Holzminden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die langfristige Förderung und Sicherung des Hochschulstandorts Holzminden. Im Einzelnen werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Die Bürgerinitiative ist zukunftsorientiert und langfristig angelegt.
2. Wir wollen mithelfen, den Hochschulstandort Holzminden zu sichern und auszubauen und setzen unsere ganze Kraft ein, die HAWK am Standort Holzminden in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Unser Ziel ist es, dass möglichst viele Studentinnen und Studenten in Holzminden studieren. Die Tradition von mehr als 175 Jahren muss in Holzminden erhalten bleiben und bildet ein festes Fundament, auf dem die heutige Lehre und Forschung aufbaut.
3. Wir wollen Studierende und Professoren mehr in unsere Stadt einbinden und die Identifikation mit unserer Stadt Holzminden stärken.
4. Wir brauchen den Hochschulstandort Holzminden als wichtigen Wirtschafts- und Imagefaktor und für das soziale Leben. Deshalb müssen Stadt und Bürgerschaft die Hochschule positiv begleiten. Studentinnen und Studenten prägen das Leben einer Stadt.
5. Wir bieten Unterstützung, neue zukunftsorientierte Lösungen und neue Studiengänge für den Hochschulstandort Holzminden zu entwickeln sowie Lehre und Forschung zu stärken.
6. Um für unseren Hochschulstandort Holzminden zu werben, bedarf es finanzieller Mittel. Dabei wollen wir helfen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliederversammlung

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung an alle Mitglieder durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden oder einer/einen Vertreterin/Vertreter. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, die Beschlüsse werden protokolliert.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidatinnen/Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Finanzbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für 2 Jahre.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
4. der/dem Schriftführerin/Schriftführer, zuständig auch für Öffentlichkeitsarbeit
5. einer/einem Studentenvertreterin/Studentenvertreter

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seinen Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden ist die/der 2. Vorsitzende.

Die/der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Sie/Er kann sich hierzu durch eine/einen ihrer/seiner Vertreter vertreten lassen.

Der Vorstand entscheidet über die Zahlungsweise und in begründeten Fällen über die Ermäßigung oder Befreiung von Mitgliedsbeiträgen.

Der Vorstand kann für die jeweilige Dauer seiner Wahlperiode einen Beirat berufen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30.09. eines Jahres schriftlich gekündigt hat (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
 - seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem „Verein der Absolventenvereinigung“ zu zur Förderung der o. g. satzungsgemäßen Aufgaben.